



Schleswig-Holsteinischer Landtag • Postfach 7121 • 24171 Kiel

An die  
Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
im Hause

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 21  
Meine Nachricht vom:

Bearbeiterin: Dörte Schönfelder

Telefon (0431) 988-1141  
Telefax (0431) 5300 4 1180  
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

7. November 2013

**Aktenvorlagebegehren nach Artikel 23 Abs. 2 der Landesverfassung  
in Sachen Forderungserlass durch die Oberbürgermeisterin der Stadt Kiel  
Teil 2: Akten der Kommunalaufsicht zur materiell-rechtlichen Prüfung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat in der oben genannten Angelegenheit weitere Akten vorgelegt. Die Akten können von heute an bis zum 14. November 2013 im Ausschussbüro, Raum 138, in der Zeit zwischen 9 und 16 Uhr möglichst nach telefonischer Rücksprache (Tel. 1147 o. 1149), eingesehen werden. Weitere Terminabsprachen mit dem Ausschussbüro sind möglich.

Nach der Vereinbarung zwischen dem Landtag und der Landesregierung über das Verfahren bei Aktenvorlagebegehren sind zur Einsichtnahme die Mitglieder und im Vertretungsfall die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses zur Einsichtnahme berechtigt.

Bei der Einsichtnahme dürfen Notizen und Abschriften gemacht werden, die Fertigung von Kopien ist nicht gestattet.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Ausschussgeschäftsführerin

**Anlage**  
Übersendungsschreiben des Innenministeriums vom 6. November 2013



Staatssekretär

An die Vorsitzende des  
Innen- und Rechtsausschusses  
Frau Barbara Ostmeier  
Landeshaus  
24105 Kiel

6. November 2013

### **Aktenvorlagebegehren nach Artikel 23 Abs. 2 der Landesverfassung**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 2. Oktober 2013 übersende ich Ihnen anliegende Akten in der o.a. Angelegenheit, die im Innenministerium, Finanzministerium und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie geführt werden.

Das Innenministerium ist in der Angelegenheit in unterschiedlichen Themenfeldern befasst. Wie Minister Breitner in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 23. Oktober 2013 ausgeführt hat, hat das Innenministerium als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Prüfung der von der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Kiel getroffenen Eilentscheidung nunmehr auch hinsichtlich der materiellen Rechtmäßigkeit, also des Vorliegens der abgaberechtlichen Voraussetzungen für den Forderungserlass und der Beachtung des europäischen Beihilferechts, abgeschlossen. Die entsprechende Akte wird hiermit vorgelegt.

Unter Bezugnahme auf Artikel 23 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein i.V.m. § 30 der Abgabenordnung (Steuergeheimnis) und allg. datenschutzrechtlichen Vorschriften kann ich Ihnen zum Teil nur Ablichtungen zuleiten, in denen die geschützten Daten unkenntlich gemacht wurden. Insbesondere die gutachterlichen Prüfvermerke zu den abgabe- und beihilferechtlichen Fragen, die sich direkt auf die Person des Steuerschuldners beziehen, mussten umfangreich geschwärzt werden.

Ich bin mir bewusst, dass wesentliche rechtliche Schlüsse, die auf Tatsachen basieren, die in der Person und den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Steuerschuldners liegen, damit dem besonderen Schutz des § 30 AO unterliegen und insoweit geschwärzt wurden, für die Mitglieder des Ausschusses nicht vollumfänglich nachvollzogen werden können. Meine grundsätzlichen Überlegungen zum Erfordernis des Schwärzens geschützter Daten habe ich Ihnen bereits mit Schreiben vom 22. Oktober 2013 -Übersendung der Akte zur Eilentscheidung- mitgeteilt.

Die rechtlichen Anforderungen, die das Abgabenrecht generell an den Erlass steuerlicher Nebenleistungen stellt, sowie die beihilferechtliche Bewertung sind hingegen in aller Ausführlichkeit erläutert.

Der Vorlagepflicht nach Artikel 23 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein unterliegen nicht die Akten der Landeshauptstadt Kiel, die sich im Rahmen des Prüfverfahrens durch die Kommunalaufsicht im Besitz des Innenministeriums befinden. Zudem unterfallen diese in ihrer Gesamtheit dem Steuergeheimnis. Daher werden die Gewerbesteuerakten der Landeshauptstadt Kiel nicht zugeleitet.

Ergänzend übersende ich einen Schriftwechsel zwischen Herrn Rechtsanwalt Gerald Goecke und dem Innenministerium, der sich nach meiner Aktenvorlage vom 22. Oktober 2013 in dieser Angelegenheit ergeben hat.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Küpperbusch', written in a cursive style.

Bernd Küpperbusch